

# **Zweckvereinbarung über die Bereitstellung von Plätzen in den Kindereinrichtungen der Stadt Bleicherode**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBL. Nr. 17, S 371 ) schließen

## **die Stadt Bleicherode**

( als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rostek

## **und die Gemeinde Lipprechterode**

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Mann

( als abgebende Gemeinde )

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 ( GVBL. S. 290 ) ab.

## **§ 1**

### **Aufgaben**

- (1) Die abgebende Gemeinde überträgt der aufnehmenden Gemeinde die Aufgabe nach § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG – Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen -.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde stellt die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG für die Betreuung von Kindern, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, für die Altersgruppen vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule in der Kindertageseinrichtung „Schlösschen am Festplatz“ und für die Altersgruppe vom Beginn des 3. Lebensmonats bis zum Beginn der Grundschule in der Kindertageseinrichtung „Bleicheröder Knirpse“, zur Verfügung. Näheres regeln die Übertragungsverträge vom 15.04.2003 und die Verträge zur Erstattung der Betriebskosten vom 16.Juni 2006 zwischen der Stadt Bleicherode und dem Träger der Einrichtungen, der AWO, Kreisverband Nordhausen, die dieser Zweckvereinbarung beiliegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.
- (3) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung gelten die jeweilige Benutzungsordnung und Gebührenordnung, die der Träger erlässt. Diese erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

## **§ 2**

### **Betreuung, Anhörung, Zustimmung**

- (1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen zuständig. Die Stadt Bleicherode überträgt diese an die AWO, KV Nordhausen.
- (2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb der Kindertageseinrichtungen betreffen, gehört werden.  
Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:
  - die Benutzungsordnung und die
  - die Gebührenordnungzu erfolgen.
- (3) Bei Investitionen, die unmittelbar mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bleicherode im Zusammenhang stehen, und die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig sind, ist die Zustimmung der abgebenden Gemeinde erforderlich.  
Die aufnehmende Gemeinde holt die Zustimmung für Investitionsvorhaben im Vorfeld, mit der Erstellung des Haushaltsplanes für das darauf folgende Jahr, von der abgebenden Gemeinde ein.

## **§ 3**

### **Aufnahme**

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig unter Einhaltung der Vorschriften des § 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 ThürKitaG in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmen.
- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in den Kindertageseinrichtungen noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der Vertrag zwischen der Stadt Bleicherode und dem freien Träger.

## **§ 4**

### **Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach den gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Verträgen zur Übertragung der Kindertageseinrichtungen und den Verträgen zur Erstattung der Betriebskosten.

## § 5

### Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Die Höhe der insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschüsse richtet sich nach den gesondert durch die aufnehmende Gemeinde mit dem freien Träger abgeschlossenen Verträgen.
- (3) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen in Höhe von 384,64 € pro Kind und Monat durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung des freien Trägers, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.04. des Folgejahres. Rückerstattungen bzw. Nachzahlungen erfolgen über die aufnehmende Gemeinde.

## § 6

### Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Personal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50 – 51
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63

Abziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtung:

15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Spenden und sonstige Einnahmen (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit  $6/12 = 0,5$ .

## **§ 7**

### **Finanzierung von Investitionskosten**

- (1) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, die unmittelbar mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen zusammenhängen, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstiger Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt.

Maßgebend ist die Zahl der durchschnittlich aus der jeweiligen Gemeinde angemeldeten Kinder des laufenden Jahres.

- (2) Investitionskosten, die zu einer Werterhöhung des Gebäudes oder des Grundstücks der Kindertageseinrichtung beitragen, sind nur von der aufnehmenden Gemeinde zu tragen.

## **§ 8**

### **Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Der Vertrag ist von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder wird diese durch einen Beteiligten gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung durchzuführen, die insbesondere
  - die Bedarfsplanung nach § 17 ThürKitaG berücksichtigt;
  - den Wertausgleich für Investitionen, die nach Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung durchgeführt worden sind, regelt und
  - die Aufteilung von Folgekosten sowie von Verbindlichkeiten regelt.
- (4) Für werterhöhende Maßnahmen am Gebäude, am Außengelände und am Grundstück der Kindertageseinrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 erfolgt kein Wertausgleich gegenüber der abgebenden Gemeinde.

Dies betrifft auch fest installierte Teile, die unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind, z. B. Dach, Fenster, Treppenhaus, Heizung, Fußboden, Aufzug, Elektroinstallation einschließlich Schaltschränke.

Sind gemeinsame investive Mittel gemäß § 7 Abs. 1 in die Kindertagesstätte eingeflossen, die für den Betrieb der Einrichtung notwendig waren, z. B. Inventar, Spielgeräte, sanitäre Einrichtungen, so ist bei Vertragsaufhebung ein Wertausgleich wie folgt vorgesehen:

- a) Bei Verbleib dieser Einrichtungsgegenstände in der aufnehmenden Gemeinde wird der Investitionswert, vermindert um die Abschreibungen, anteilig im Verhältnis der durchschnittlich pro Kalenderjahr in der Einrichtung angemeldeten Kinder je Gemeinde seit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Der auf die abgebende Gemeinde entfallene Anteil wird ausgezahlt.
  - b) Bei Veräußerung dieser Einrichtungsgegenstände hat eine anteilige Auszahlung des Erlöses im Verhältnis der durchschnittlich pro Kalenderjahr in der Einrichtung angemeldeten Kinder je Gemeinde seit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zu erfolgen.
  - c) Wird nachweislich kein Erlös erzielt, können die gemeinsam finanzierten Einrichtungsgegenstände einer gemeinnützigen Organisation / Verein zu Gute kommen.
  - d) Personalkosten und eventuell zu zahlende Abfindungen und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die nicht durch die Kostenerstattung nach § 5 der Zweckvereinbarung erstattet wurden, sind bei Vertragsaufhebung durch die beteiligten Gemeinden anteilig im Verhältnis der durchschnittlich pro Kalenderjahr in der Einrichtung angemeldeten Kinder je Gemeinde seit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung aufzubringen.
- (5) Die beteiligten Gemeinden sind verpflichtet, unabhängig von den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften die Unterlagen zur Ermittlung der erforderlichen Daten gemäß den Absätzen 3 und 4 (Jahresabschlüsse, Unternehmerrechnungen, Arbeitsverträge usw.) mindestens bis zum Abschluss der Auseinandersetzung aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 10

### Inkrafttreten

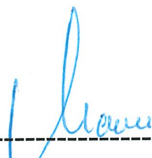
Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten die § 5 – Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten – und § 6 – Berechnung der ungedeckten Betriebskosten – rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

  
-----  
Bürgermeister, Herr Rostek



Bleicherode, den... 02.11.2006 .....  
(aufnehmende Gemeinde)

  
-----  
Bürgermeisterin, Frau Mann



Lipprechterode, den... 02.11.2006 .....  
(abgebende Gemeinde)